

Synopse

Revision Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
	Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau
	<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 6.7-2 (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau	
vom 23. September 2002 (Stand 1. Januar 2010)	
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst,</i>	
gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,	
<i>folgendes Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau:</i>	
§ 1 Allgemeines ¹ Dieses Reglement ist Grundlage für die Abgeltung sämtlicher von der Einwohnergemeinde Aarau im Zusammenhang mit der Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau erbrachten Leistungen.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>² Die Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann die Gebühren unmittelbar nach der Veranstaltung einziehen oder Vorauszahlung verlangen. Benützerinnen und Benützern, die ihre Rechnungen nicht bezahlen, kann die Betriebsleitung die weitere Benützung verweigern oder bereits erteilte Benützungsbewilligungen widerrufen bzw. Benützerverträge annullieren.</p> <p>³ Die für die Benützung der räumlichen, technischen und betrieblichen Infrastruktur in Rechnung zu stellenden Gebühren setzen sich zusammen aus</p> <p>a) dem Grundleistungspaket,</p> <p>b) dem Personalaufwand nach Zeittarif,</p> <p>c) den Extraleistungen,</p> <p>d) ...¹⁾</p> <p>⁴ Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kanton Aargau gilt für kantonale Veranstaltungen bezüglich der Gebührenerhebung eine Sonderregelung.</p>	
<p>§ 2 Grundleistungspakete</p> <p>¹ Für die Benützung der Säle, der Kursräume, der Bankettküche und der Kleinen Küche wird eine Pauschale pro Grundleistungspaket (vgl. Abs. 3 hiernach) gemäss Gebührentarif im Anhang 1 erhoben. Dabei gelten verschiedene Ansätze für vier Kategorien:</p> <p>a) Kat. 1: Kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen (gewinnorientiert)</p> <p>1. Kurse</p> <p>2. Seminare</p> <p>3. Tagungen</p>	<p>¹ Für die Benützung der Säle, der Kursräume, der Bankettküche und der Kaffeeküche wird eine Pauschale pro Grundleistungspaket (vgl. Abs. 3 hiernach) gemäss Gebührentarif im Anhang 1 erhoben. Dabei gelten verschiedene Ansätze für zwei Kategorien:</p> <p>a) Kat. 1: Kommerzielle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und Veranstaltungen, insbesondere:</p> <p>1. Seminare und Kurse,</p> <p>2. Konferenzen,</p> <p>3. Tagungen,</p>

¹⁾ Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
4. Kongresse	4. Kongresse,
5. Firmenanlässe	5. Firmen- und Kundenanlässe,
6. Firmeninterne Anlässe	6. PR-Anlässe,
7. Kundenanlässe	7. CD-Aufnahmen,
8. PR-Anlässe	8. Kommerzielle Vorträge,
9. CD-Aufnahmen	9. Multivisionsschauen,
10. Lottos	10. Bankette,
11. Komm. Vorträge	11. Generalversammlungen kommerzieller Veranstalterinnen bzw. Veranstalter.
b) Kat. 2: Kulturelle und gesellschaftliche Veranstalter und Veranstaltungen (kostendeckend)	b) Kat. 2: Kulturelle sowie nicht kommerzielle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und Veranstaltungen, insbesondere:
1. Proben	1. Proben,
2. Theater	2. Theater,
3. Musiktheater	3. Musiktheater,
4. Tanz	4. Tanz,
5. Konzerte	5. Konzerte,
6. Multivisionsschauen	6. <i>Aufgehoben.</i>
7. Nicht komm. Vorträge	7. Nicht kommerzielle Vorträge,
8. Podiumsdiskussionen	8. Benefizanlässe,
9. Polit. Veranstaltungen	9. Anlässe politischer Parteien,
10. Generalversammlungen	10. Bälle,

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>11. Bälle / Bankette</p> <p>c) Kat. 3: Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aarau (§ 9) und des Kantons Aargau (§ 1 Abs. 4)</p> <p>1. Nicht kommerzielle Veranstaltungen</p> <p>d) Kat. 4: Nutzungsberechtigte gemäss § 8 (kulturelle/gesellschaftliche Anlässe von definierten Nutzungsberechtigten):</p> <p>1. Vereinsanlässe</p> <p>2. Konzerte</p> <p>² Im nach Anlass definierten Grundleistungspaket (Anhang 1) inbegriffen sind neben der Raumbenützung die Bestuhlung, die technische und übrige Infrastruktur inkl. Einrichtungszeit, teilweise die Benützung der hauseigenen Tasteninstrumente, die Heizung und der durchschnittliche Stromverbrauch, die Grundreinigung und der entsprechend definierte Stundenaufwand des technischen Personals. Ebenfalls inbegriffen ist die Grundberatung durch das Personal. Über das normale Mass hinausgehende Spezialberatungen und Konzeptentwicklungen (z.B. Kongressvorbereitungen) werden gemäss Zeittarif im Anhang 2 verrechnet.</p> <p>³ Das Grundleistungspaket ist zeitlich limitiert (max. Veranstaltungsdauer 11 Stunden). Dabei gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Tagesveranstaltungen von 07.00–18.00 Uhr</p> <p>b) Abendveranstaltungen von 13.00–24.00 Uhr</p> <p>Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit Zeitzuschlägen gemäss Tarif im Anhang 2 berechnet.</p>	<p>11. Generalversammlungen nicht kommerzieller Veranstalterinnen bzw. Veranstalter,</p> <p>12. Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aarau (§ 9) und des Kantons Aargau (§ 1 Abs. 4), ausgenommen Tagungen und Kongresse.</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Im nach Anlass definierten Grundleistungspaket (Anhang 1) inbegriffen sind neben der Raumbenützung die Bestuhlung, die technische und übrige Infrastruktur inkl. Einrichtungszeit, die Heizung und der durchschnittliche Stromverbrauch, die Grundreinigung und der entsprechend definierte Stundenaufwand des technischen Personals. Ebenfalls inbegriffen ist die Grundberatung durch das Personal. Über das normale Mass hinausgehende Spezialberatungen und Konzeptentwicklungen (z.B. Kongressvorbereitungen) werden gemäss Zeittarif im Anhang 2 verrechnet.</p>
<p>§ 3 Personalaufwand nach Zeittarif</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>¹ Sämtliche Dienstleistungen des technischen Personals und der Hilfskräfte werden nach Zeittarif gemäss Anhang 2 verrechnet, soweit sie nicht im Grundleistungspaket (Anhang 1) enthalten sind.</p> <p>² Ebenfalls nach Zeittarif (Anhang 2) verrechnet werden die Zusatzleistungen des übrigen Personals, z.B. die Führung der Abendkasse, der Garderobendienst etc.</p>	
<p>§ 4 Extraleistungen</p> <p>¹ Gewünschte Zusatzeinrichtungen, welche nicht im Grundleistungspaket enthalten sind, wie z.B. zusätzliche bühnentechnische Anlagen etc., werden gemäss Tarif im Anhang 2 verrechnet. Müssen diese von Dritten zugemietet werden, wird diese Miete dem Benutzer bzw. der Benutzerin weiterverrechnet.</p> <p>² Ebenfalls weiterbelastet werden alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung von Dritten oder anderen städtischen Verwaltungsabteilungen dem Kultur- und Kongresshaus Aarau in Rechnung gestellten Kosten, z.B. für Abfallentsorgung, Flügel- und Klavierstimmung, Ordnungsdienst usw.</p> <p>³ ...¹⁾</p>	
<p>§ 5 ...</p>	
<p>§ 6 Garderobe</p> <p>¹ Die Garderobe ist prinzipiell unbedient. Sie wird auf Wunsch des Benützers/der Benutzerin gemäss Gebührentarif im Anhang 2 vom Personal bedient.</p> <p>² Die Garderobe kann vom Veranstalter/von der Veranstalterin direkt bedient werden.</p> <p>³ Allfällige Einnahmen aus der vom Benutzer/von der Benutzerin erhobenen Garderobegebühr gehen an den Veranstalter/die Veranstalterin.²⁾</p>	<p>¹ Die Garderobe ist prinzipiell unbedient. Sie wird auf Wunsch der Benutzerin bzw. des Benützers gemäss Gebührentarif im Anhang 2 vom Personal des Kultur- und Kongresshauses bedient.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

²⁾ Änderung der Tarifstruktur durch den Stadtrat gemäss § 12

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>§ 7 Annullationsgebühr</p> <p>¹ Bei Rücktritt vom Benützungsvertrag durch die Benützerin bzw. durch den Benützer vor einer Veranstaltung ist eine Annullationsgebühr zu entrichten.</p> <p>² Die Höhe der Annullationsgebühr richtet sich nach dem Rücktrittsdatum. Sie wird dem Benützer bzw. der Benützerin gemäss Gebührentarif im Anhang 2 in Rechnung gestellt. Des weiteren werden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullations der entsprechenden Veranstaltung erbrachten Leistungen oder eingegangenen Verpflichtungen, wie Spezialinstallationen, Zumietungen, Stimmungen von Tasteninstrumenten etc., in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 8 Nutzungsberechtigte</p> <p>¹ Ausgewählten Organisationen bzw. Nutzerinnen und Nutzern wird für kulturelle und/oder gesellschaftliche Veranstaltungen mit nicht kommerziellen Zielsetzungen ein Nutzungsrecht im Kultur- und Kongresshaus Aarau gewährt.</p> <p>² Das Nutzungsrecht berechtigt dazu, die Räumlichkeiten und die vorhandene Infrastruktur zu besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>³ Die Gebühren für die Nutzungsrechte sind im Anhang 3 festgelegt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat legt das jährliche Kontingent der nutzungsberechtigten Veranstaltungen, die Nutzungsberechtigten sowie den Leistungsbeschrieb für die Nutzungspakete fest.</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>
<p>§ 9 Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aarau</p> <p>¹ Einzelveranstaltungen des Stadtrates, der Stadtverwaltung und der Schulen werden zum Sondertarif Kat. 3 (§ 2 Abs. 1 hiavor und Anhang 1) verrechnet.</p> <p>² Mehrtägige Veranstaltungen, wie z.B. Theateraufführungen mit vorgängigen Proben, etc., werden für maximal an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindenden Proben und/oder Aufführungen zum Tarif der Kat. 3 verrechnet.</p>	<p>¹ Einzelveranstaltungen des Stadtrats, der Stadtverwaltung und der Schulen werden zum Tarif Kat. 2 (§ 2 Abs. 1 hiavor und Anhang 1) verrechnet.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>³ Serienveranstaltungen, wie Kurse, Workshops etc., werden für maximal drei Anlässe pro Monat zum Tarif der Kat. 3 verrechnet.</p> <p>⁴ Veranstaltungen von Vereinigungen und Organisationen ehemaliger Schulabgänger und städtischer Angestellter gelten nicht als solche der Einwohnergemeinde.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Proben</p> <p>¹ Vereine, die während des Jahres regelmässig im Kultur- und Kongresshaus Aarau proben, haben für ihre Proben­tätigkeit keine Gebühr zu entrichten. Verrechnet werden der allfällige Stundenaufwand des technischen Personals für Bestuhlung, Flügeltransport etc. und die Stimmkosten für die hauseigenen Tasteninstrumente.</p> <p>² Die Zuteilung des Probesaales erfolgt durch die Betriebsleitung.</p> <p>³ Vereinen, die gemäss Abs. 1 hiervor im Kultur- und Kongresshaus Aarau proben, werden die Gebühren des Grundleistungspaketes für die Hauptprobe vor ihren Konzerten und Aufführungen erlassen. In Rechnung gestellt wird der Stundenaufwand des technischen Personals.</p> <p>⁴ Allen übrigen Kulturveranstalterinnen und -veranstaltern werden die Grundleistungspauschale für Proben (Anhang 1) und alle übrigen Leistungen gemäss Tarif im Anhang 2 in Rechnung gestellt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 Sonderfälle</p> <p>¹ Der Stadtrat wird ermächtigt, in Fällen, auf welche die Gebührenordnung nicht anwendbar ist, einzelfallbezogene Regelungen betr. Leistung und Gebühren zu treffen.</p>	
<p>§ 12 Tarifänderungskompetenz des Stadtrates</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
<p>¹ Der Stadtrat wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die Ansätze dieses Reglements anzupassen bzw. die Tarifstruktur zu ändern, wenn sich eine Regelung in der Praxis nicht bewährt, oder sobald sich in der laufenden Betriebsrechnung eine erhebliche Abweichung vom Budget abzeichnet.</p>	
<p>§ 13 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Leitung des Kultur- und Kongresshauses Aarau kann beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>	<p>§ 13 Rechtsweg</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid der Leitung des Kultur- und Kongresshauses nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>
<p>§ 14 Anpassung bereits abgeschlossener Verträge</p> <p>¹ Bereits abgeschlossene Verträge über eine Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau nach Inkraftsetzung dieses Reglementes werden aufgrund der neuen Bestimmungen angepasst. Dem Benützer bzw. der Benützerin bleibt das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>² In den einzelnen Benützungsverträgen ist eine Klausel aufzunehmen, wonach allfällige Änderungen aufgrund einer Revision sowohl des Benützungs- wie auch des Gebührenreglementes vorbehalten bleiben.</p>	
<p>§ 15 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützungsgebühren für den Saalbau vom 13. Mai 1996, neue Folge Nr. 454. Der Stadtrat legt das Inkraftsetzen dieses Reglementes fest.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Gebührentarif Grundleistungspakete</p>	<p>1 Gebührentarif Grundleistungspakete (<i>geändert</i>)</p>
<p>2 Gebührentarif Zusatzleistungen</p>	<p>2 Gebührentarif Zusatzleistungen (<i>geändert</i>)</p>
<p>3 Gebührentarif Nutzungsrechte</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 11. April 2016
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Aarau, xx.xx.2016 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Lelia Hunziker Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2016.